

04.03.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7049 vom 29. Januar 2026
des Abgeordneten Marcel Hafke FDP
Drucksache 18/17584

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Anordnungen und tatsächlichen Einsätzen der Quellen-TKÜ („kleiner Staatstrojaner“) in Nordrhein-Westfalen vor?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach Veröffentlichung der Jahresstatistiken zur Telekommunikationsüberwachung durch das Bundesamt für Justiz wurden für das Jahr 2023 in Deutschland insgesamt 104 Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) angeordnet, von denen 62 auch durchgeführt wurden.¹ Ermittlungsbehörden in Nordrhein-Westfalen sind dabei mit 35 Anordnungen bundesweit führend und in 23 Fällen wurde die Maßnahme tatsächlich umgesetzt.² Diese sog. „kleinen Staatstrojaner“ – technisch die Installation von Software zur Ausleitung von Kommunikation von Endgeräten – stellen einen tiefen Eingriff in das Fernmelde- und informationstechnische Grundrecht dar. Die eingriffstiefe Überwachung setzt nach der Strafprozessordnung (§ 100a StPO) voraus, dass nur bei dem Verdacht besonders schwerer Straftaten kein milderer Mittel zum Erfolg führt und eine Richterinnen oder ein Richter dies angeordnet hat; üblicherweise werden diese Maßnahmen in Verfahren gegen schwere Betäubungsmittel- oder andere schwere Delikte eingesetzt. Gleichzeitig wächst die Sorge um die digitale Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger sowie um die Transparenz und Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in die digitale Kommunikation. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Rolle von Nordrhein-Westfalen als Spitzenreiter bei der Quellen-TKÜ stellt sich die Frage nach konkreten Fallkontexten, Auswirkungen auf Ermittlungen sowie der Zahl der betroffenen Geräte und Personen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 7049 mit Schreiben vom 3. März 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/urteil-bundesverfassungsgericht-staatstrojaner-100.html#:~:text=Pr%C3%A4ventive%20%C3%9Cberwachung%20kann%20zul%C3%A4ssig%20sein,Hempel%2C%20ARD%2DRechtsredaktion%20Karlsruhe,> zugegriffen am 20.01.2026.

² [https://www.heise.de/news/Ueberwachung-Strafverfolger-setzen-erneut-mehr-Staatstrojaner-ein-10510671.html,](https://www.heise.de/news/Ueberwachung-Strafverfolger-setzen-erneut-mehr-Staatstrojaner-ein-10510671.html) zugegriffen am 21.01.2026.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage war die Durchführung einer händischen Auswertung der für die Jahresstatistiken zur Telekommunikationsüberwachung durch das Bundesamt für Justiz für das Jahr 2023 gemeldeten Verfahren erforderlich. Auf Grundlage von Berichten der Generalstaatsanwältin in Düsseldorf sowie der Generalstaatsanwälte in Hamm und Köln vom 16., 17. bzw. 19.02.2026 wurden im Jahr 2023 sieben Quellen-TKÜ-Maßnahmen tatsächlich durchgeführt.

1. In wie vielen der tatsächlich durchgeführten Quellen-TKÜ-Maßnahmen im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen erfolgte die Anordnung aufgrund des Verdachts von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz?

Den in der Vorbemerkung bezeichneten Berichten zufolge sind im Jahr 2023 in zwei Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz drei Quellen-TKÜ-Maßnahmen tatsächlich durchgeführt worden.

2. Welche Straftaten betrafen die übrigen Anordnungen? (Bitte Benennung des Straftatbestandes und Anzahl der entsprechenden Anordnungen)

Ausweislich der in der Vorbemerkung bezeichneten Berichte betrafen die übrigen Anordnungen tatsächlich durchgeführter Quellen-TKÜ-Maßnahmen jeweils ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, wegen Mordes, wegen Verstoßes gegen § 51 Absatz 1, Absatz 2 Waffengesetz sowie wegen gewerbsmäßiger Bandenhehlerei.

3. Wie viele Geräte von wie vielen natürlichen Personen waren jeweils von den tatsächlich durchgeführten Quellen-TKÜ-Maßnahmen betroffen?

Den in der Vorbemerkung bezeichneten Berichten zufolge sind insgesamt sieben Geräte von acht natürlichen Personen von tatsächlich durchgeführten Quellen-TKÜ-Maßnahmen betroffen gewesen.

4. Wie haben die durchgeführten Quellen-TKÜ-Maßnahmen nach Einschätzung der Landesregierung zur Aufklärung der jeweiligen Ermittlungsverfahren beigetragen?

Eine pauschale Bewertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Maßgeblich sind stets die Umstände des konkreten Einzelfalls. Diese Bewertung obliegt im Ermittlungsverfahren der sachleitenden, dem Legalitätsprinzip verpflichteten und inhaltlich unabhängigen Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Über die Anordnung einer Quellen-TKÜ-Maßnahme entscheiden die Gerichte in verfassungsrechtlich verbürgter Unabhängigkeit (Artikel 97 Grundgesetz).

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Transparenz und Kontrolle über den Einsatz von Quellen-TKÜ-Maßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen zu verbessern, ohne die effektive Strafverfolgung zu gefährden?

Von Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) sind die Beteiligten der überwachten Telekommunikation nach § 101 Absatz 4 StPO zu benachrichtigen und auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz nach § 101b StPO kalenderjährlich über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet. Maßnahmen der Landesregierung sind nicht erforderlich.